

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Umgang mit der invasiven Art der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern werden im Land systematisch die Bestände und die Verbreitung der Nilgans in Baden-Württemberg, insbesondere in städtischen Grünanlagen und Schutzgebieten, erfasst?
2. Welche ökologischen Auswirkungen hat das Aufkommen der Nilgans auf heimische Arten wie Entenvögel und andere Wasservögel?
3. Inwiefern erachtet die Landesregierung eine Form der Bestandskontrolle der Nilgans als notwendig?
4. Welche Maßnahmen zur Bestandskontrolle (zum Beispiel Bejagung, Vergrämung, Brutplatzmanagement) hält die Landesregierung für wirksam und naturschutzrechtlich zulässig?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Kommunen Handreichungen für verbindliche Abschussquoten oder Eingreifrichtlinien bei starken Populationen zu geben?
6. Inwiefern unterstützt die Landesregierung Kommunen finanziell oder durch Beratung im Umgang mit der Nilganspopulation, insbesondere bei Problemen mit Verschmutzungen öffentlicher Anlagen oder landwirtschaftlichen Schäden?
7. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für eine Bejagung der Nilgans in Parks, Schutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten?
8. Inwieweit sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, um ein Füttern der Nilgänse zu unterbinden und über deren Ausbreitung als invasive Art aufzuklären?

Eingegangen: 23.7.2025 / Ausgegeben: 22.8.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Inwiefern ist aus Sicht der Landesregierung ein Monitoring notwendig, um die weitere Ausbreitung der Nilgans regional frühzeitig zu erkennen und gegen-zusteuern?
10. Welche Rolle könnten Wildtiermanagementpläne oder ein spezifisches „Nilgans-Management“ nach Vorbild anderer invasiver Arten (zum Beispiel Waschbär) künftig in Baden-Württemberg spielen?

23.7.2025

Storz SPD

Begründung

Die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) ist gemäß EU-Verordnung als invasive gebiets-fremde Art eingestuft. In Baden-Württemberg, unter anderem in Donauessingen und am Kirmbergsee, wurde in den vergangenen Jahren eine Zunahme der Population festgestellt. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Auswirkungen doku-mentiert, darunter Veränderungen im Verhalten gegenüber anderen Wasservögeln, Nutzung potenzieller Brutplätze sowie Einträge in öffentliche Grün- und Erholungs-flächen. In einigen Kommunen wurden Maßnahmen wie die Bejagung durchgeführt. Ziel der Kleinen Anfrage ist es, Informationen über bestehende Maßnahmen, recht-liche Grundlagen sowie den aktuellen Stand der Koordination auf Landesebene zu erhalten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. August 2025 Nr. MLR56-9213-103/24/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einver-nehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern werden im Land systematisch die Bestände und die Verbreitung der Nilgans in Baden-Württemberg, insbesondere in städtischen Grünanlagen und Schutzgebieten erfasst?*
2. *Welche ökologischen Auswirkungen hat das Vorkommen der Nilgans auf hei-mische Arten wie Entenvögel und andere Wasservögel?*
3. *Inwiefern erachtet die Landesregierung eine Form der Bestandskontrolle der Nilgans als Notwendig?*

Zu 1. bis 3.:

Die Nilgans ist eine Wildtierart im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), für die eine Jagdzeit festgesetzt ist. Sie kann demzufolge gemäß den Zielen des JWMG bejagt werden. Der Wildtierbericht 2021 und die landesweiten Reviererhebungen weisen ansteigende Vorkommensflächen der Nilgans auf Land-kreisebene in den letzten Jahren nach. Eine systematische Erfassung der Nilgans-bestände, zum Beispiel in Grünanlagen oder Schutzgebieten, erfolgt nicht. Jedoch werden Nilganspopulationen in Einzelfällen im Rahmen von lokalen Konzeptionen, zum Beispiel im urbanen Raum, erfasst. Die Ausbreitung und die damit verbun-denen Herausforderungen mit der Nilgans, ökologischen Auswirkungen sowie der zukünftige Umgang mit dieser sind bereits im Wildtierbericht 2021 ausführlich adressiert und dargestellt (vgl. Drucksache 17/4650, 17/6633 und 17/7324).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. Welche Maßnahmen der Bestandskontrolle (zum Beispiel Bejagung, Vergrämung, Brutplatzmanagement) hält die Landesregierung für wirksam und naturschutzrechtlich zulässig?

Zu 4.:

Wie ausgeführt kann die Nilgans landesweit bejagt werden. In Bezug auf naturschutzrechtlich zulässige Maßnahmen hält die Landesregierung z. B. Vergrämung oder Brutplatzmanagement für wirksam, sofern diese der Situation angepasst entsprechend umfangreich und dauerhaft durchgeführt werden. Naturschutzrechtlich sind solche Maßnahmen in der Regel unkritisch, insbesondere da in vielen Fällen ein innerörtlicher Maßnahmenbedarf besteht. Einschränkungen in der Wahl der Maßnahmen und deren Durchführung sind lediglich in Einzelfällen, z. B. in Schutzgebieten oder aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben, denkbar.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Kommunen Handreichungen für verbindliche Abschussquoten oder Eingriffsrichtlinien bei starken Populationen zu geben?

6. Inwiefern unterstützt die Landesregierung Kommunen finanziell oder durch Beratung im Umgang mit der Nilganspopulation, insbesondere bei Problemen mit Verschmutzungen öffentlicher Anlagen oder landwirtschaftlichen Schäden?

Zu 5. und 6.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich in den letzten Jahren intensiv dem zukünftigen urbanen Management gewidmet und die fachlichen, operativen und jagdrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen. Damit können die Städte und Kommunen eigenverantwortlich durch die Wildtierbeauftragten der unteren Jagdbehörden und die kommunalen Stadtjägerinnen und Stadtjäger Managementkonzepte erstellen und umsetzen. Die Umsetzung liegt in der Fläche durch die Verantwortlichen vor Ort, um die ortsspezifischen Herausforderungen gezielt lösen zu können. Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der unteren Jagdbehörden durch die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 24. Juni 2020 hat das Land die Finanzzuweisungen nach § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 ab dem Jahr 2023 um knapp 3,8 Millionen Euro erhöht. Dabei wurde für jeden Stadt- und Landkreis eine Stelle des gehobenen Dienstes für Wildtierbeauftragte mit 85 611 Euro pro Jahr berücksichtigt. Dieser Zuweisungsbetrag wird gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 FAG dynamisiert. Das Land Baden-Württemberg verfügt aktuell über eine Vollabdeckung an Wildtierbeauftragten in der Stadt und Landkreisen (vgl. Drucksachen 17/8825, 17/4300, 17/2693 und 17/7324).

Das Land hat daher u. a. eigens für die Stadt- und Landkreise das Handbuch „Wildtiermanagement im Siedlungsraum – Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg“ erstellt. Das Handbuch beschreibt Wege zu einem urbanen Wildtiermanagement und geht auf einhergehende Mensch-Wildtier-Konflikte und Lösungen ein. Jede Gemeinde in Baden-Württemberg hat ein Handbuch in Druckversion erhalten, um in den Prozess des urbanen Wildtiermanagements aktiv einsteigen zu können.

7. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für eine Bejagung der Nilgans in Parks, Schutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten?

Zu 7.:

Bei der Jagd auf Nilgans in Parks (befriedeter Bezirk, §§ 13, 13a JWMG) oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten bzw. außerhalb befriedeter Bezirke sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zu beachten (vgl. Ziffer 1).

In der Regel ist die Jagdausübung in den meisten Schutzgebieten nicht eingeschränkt und somit auch die Bejagung der Nilgans uneingeschränkt möglich. In wenigen Schutzgebieten gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Jagdzeiten oder räumliche Einschränkungen hinsichtlich der Jagdausübung etc., die möglicherweise Einfluss auf eine Bejagung der Nilgans in diesen Gebieten haben. Soll davon abgewichen werden, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz. Selbiges gilt auch für alle anderen Maßnahmen.

8. Inwieweit sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, um ein Füttern der Nilgans zu unterbinden und über deren Ausbreitung als invasive Art aufzuklären?

Zu 8.:

Die Landesregierung sieht einen generellen Bedarf der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung für invasive Arten gemäß der EU VO 1143/2014. Hinsichtlich des Fütterns von Nilgänsen sind insbesondere der urbane Raum und häufig öffentliche Flächen betroffen, weshalb ein Handlungsbedarf je nach Situation durch die Kommunen gesehen wird.

9. Inwiefern ist aus Sicht der Landesregierung ein Monitoring notwendig, um die weitere Ausbreitung der Nilgans regional frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern?

Zu 9.:

Das MLR dokumentiert und berichtet durch die Wildtierberichte des Landes über die Ausbreitung und Entwicklung der Wildarten des JWMG um Effekte frühzeitig zu erkennen (vgl. Ziffer 1).

10. Welche Rolle könnten Wildtiermanagementpläne oder ein spezifisches „Nilgans-Management“ nach Vorbild anderer invasiver Arten (zum Beispiel Waschbär) künftig in Baden-Württemberg spielen?

Zu 10.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in den letzten Jahren im Bereich der Jagd und des Wildtiermanagements weitreichende Grundlagen und Managementvorlagen für das urbane Management von invasiven Arten geschaffen.

Die Managementkonzepte können flexibel für Nilgänse oder auch Waschbären angewandt werden. Insbesondere wurden durch Wildtierbeauftragte und Stadtjäger direkte Ansprechpartner für die Umsetzung geschaffen. Somit sind landesweite Ansprechpartner zu Anfragen zu Wildtieren, Mensch-Wildtier-Konflikten und Umsetzung von Neozoen-Managementkonzepten etabliert. Des Weiteren hat Baden-Württemberg als einziges Land kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger eingeführt, welche in diesem Kontext eng mit den Wildtierbeauftragten zusammenarbeiten. Der Anspruch eines professionellen, zweistufigen urbanen Wildtiermanagements durch Wildtierbeauftragte sowie kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger umfasst alle Wildtierarten des JWMG (vgl. Drucksache 17/8827, 17/3692, 17/6633, 17/6491, 17/7324, 17/6694 sowie Ziffer 5 und 6 dieser Drucksache).

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz